

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 608 vom 19. März 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_608

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 608 du 19 mars 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 608 del 19 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2.1

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 7. August 2025 (act. II 46). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungsleistungen ab dem 1. Juni 2023 und dabei insbesondere die Berechnung des für die Vermögensschwelle relevanten Reinvermögens. Die richterliche Beurteilung hat sich praxisgemäss auf diesen Punkt zu beschränken, wogegen aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestritten gebliebenen Punkte in die Prüfung miteinzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

E. 1.2.2

Vorliegend wurde der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für das Jahr 2019 mit Verfügung vom 10. Juli 2020 (act. II 17) rechtskräftig verneint; dabei wurde ein Verzichtvermögen von Fr. 307'266.-- aufgerechnet. Mit Blick auf den Umstand, dass Verfügungen im Bereich der Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten können mit der Folge, dass die Grundlagen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung ohne Bindung an die früher verwendeten Berechnungsfaktoren und unabhängig von der Möglichkeit der während der Bemessungsdauer vorgesehenen Revisionsgründe (Art. 25 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]) von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden können (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258, 128 V 39 E. 3b S. 41; SVR 2020 EL Nr. 1 S. 1, 9C_541/2019 E. 4.1), kann vorliegend die Frage nach dem Verzichtvermögen erneut und frei geprüft werden, zumal mangels

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 5 - vorheriger gerichtlicher Beurteilung in dieser Frage auch kein präjudizierender früherer Gerichtsentscheid besteht.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Vorab rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie bemängelt, der Einspracheentscheid vom 7. August 2025 (act. II 46) erweise sich als mangelhaft begründet, indem darin nicht aufgezeigt werde, wie sich das geltend gemachte Verzichtvermögen zusammensetze, ergo könne dieser nicht sachgerecht angefochten werden (Beschwerde S. 4 Art. 2, S. 6 f. Art. 5). 2.2 Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 150 V 474 E. 4.1 S. 478, 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181; SVR 2022 IV Nr. 37 S. 121, 8C_572/2021 E. 5.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 6 - 2.3 Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid die massgeblichen Rechtsnormen und die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt (act. II 46 S. 2 f.). Mit Blick auf diese Begründung konnte die juristisch vertretene Beschwerdeführerin den Einspracheentscheid ohne weiteres sachgerecht anfechten. Es ist, wie bereits ausgeführt (vgl. E. 2.2 hiavor), nicht erforderlich, dass sich die Beschwerdegegnerin mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jede einzelne Rüge ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 6 f. Art. 5) liegt damit keine Verletzung der Begründungspflicht resp. des rechtlichen Gehörs vor. Doch selbst wenn von einer Gehörsverletzung auszugehen wäre, die indes nicht als schwerwiegend gewertet werden könnte, würde diese als geheilt gelten, da sich die Beschwerdeführerin vor dem angerufenen Gericht, das sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage und die Angemessenheit frei überprüfen kann, äussern konnte (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 126 V 130 E. 2b S. 132; SVR 2024 BVG Nr. 34 S. 117, 9C_608/2023 E. 3.2.2). 3. 3.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und die Änderung vom 29. Januar 2020 der ELV in Kraft getreten. Vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 150 V 89 E. 3.2.1 S. 95, 323 E. 4.2 S. 328, 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). 3.2 Die Beschwerdeführerin macht einen Leistungsanspruch ab dem 1. Juni 2023 geltend, so dass grundsätzlich das neue Recht anwendbar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_12/2024 vom 4. Juli 2024 E. 4.1;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 7 - Rz. 1301 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] zum Übergangsrecht der EL-Reform [KS-R EL]). 3.3 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge (Art. 9 Abs. 1 ELG): a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen; b. 60 % des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG. 3.4 Nach Art. 9a Abs. 1 ELG haben nur Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen; diese liegt bei alleinstehenden Personen bei Fr. 100'000.-- (lit. a). Nach Art. 9a Abs. 3 ELG gehört Vermögen, auf welches nach Art. 11a Abs. 2 - 4 ELG verzichtet wurde, auch zum Reinvermögen nach Art. 9a Abs. 1 ELG. 3.5 3.5.1 Der Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte ist seit 1. Januar 2021 in Art. 11a ELG geregelt. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut: 1 Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 8 - 2 Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden. 3 Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe. 4 Bei Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente der AHV gilt Absatz 3 auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches. Die Kodifizierung der Verzichtstatbestände gemäss Art. 11a Abs. 2 ELG hat keine Änderung der bisherigen Praxis in Bezug auf Einkommens- und Vermögensverzichte zur Folge (BBI 2016 7538). Demnach sind die Tatbestandselemente "ohne Rechtspflicht" resp. "ohne gleichwertige Gegenleistung" nicht kumulativ, sondern alternativ. Ebenso wenig ist die Erfüllung einer moralischen Pflicht ein ausreichender Grund, um eine Entäusserung nicht als Vermögensverzicht zu werten (vgl. hierzu die bis am 31. Dezember 2020 massgebliche Praxis betreffend die Tatbestandselemente "ohne rechtliche Verpflichtung" resp. "ohne adäquate Gegenleistung", BGE 146 V 306 E. 2.3.1 S. 308, 134 I 65 E. 3.2 S. 70 = Pra 2008 S. 562, 131 V 329; BGer 8C_12/2024 E. 4.2.2). 3.5.2 Gemäss Art. 17e Abs. 1 ELV wird der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das gemäss Art. 11a Abs. 2 und 3 ELG verzichtet wurde, für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert. Der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Art.

17e Abs. 2 ELV). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Art. 17e Abs. 3 ELV).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 9 - 3.5.3 In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass für die Berücksichtigung eines Vermögensverzichts in der EL-Berechnung grundsätzlich unerheblich ist, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt (BGE 146 V 306 E. 2.3.1 S. 308). 3.6 Wenn ein Vermögensrückgang (teilweise) vor dem 1. Januar 2021 stattgefunden hat, ist zu differenzieren zwischen dem Tatbestand des übermässigen Vermögensverbrauchs im Sinne von Art. 11a Abs. 3 und 4 ELG (vgl. dazu Rz. 3533.01 ff. der Wegleitung des BSV über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]) sowie jenem eines – allenfalls unbelegten – Vermögensrückgangs im Sinne von deren Art. 11a Abs. 2 ELG. Die Frage, welche Grundsätze auf einen Vermögensrückgang anwendbar sind, ist im Übergangsrecht wie folgt geregelt (Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des ELG vom 22. März 2019 [EL-Reform]): 3 Artikel 11a Absätze 3 und 4 gilt nur für Vermögen, das nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden ist. Art. 11a Abs. 2 ELG wird in Abs. 3 der Übergangsbestimmung nicht aufgeführt. Einkünfte und Vermögen, auf die vor dem Inkrafttreten der Änderungen der EL-Reform – allenfalls ohne entsprechende Belege – verzichtet wurde, sind somit zu berücksichtigen und anzurechnen. Auch der unbelegte Vermögensrückgang ist unter Art. 11a Abs. 2 ELG zu subsumieren, sofern die EL-ansprechende Person in den Jahren, in denen der Vermögensrückgang stattgefunden hat, über ein genügendes Einkommen verfügte. Die diesbezüglichen Weisungsbestimmungen (Rz. 3532.09 bis 3532.12 WEL in der seit 1. Januar 2021 gültigen Fassung) sind bundesrechtskonform (BGer 8C_12/2024 vom 4. Juli 2024 E. 4.2.5 i.V.m. E. 6.3.2 - 6.3.4). 3.7 Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht hat die leistungsansprechende Person bei einer ausserordentlichen Abnahme des Vermögens diejenigen Tatsachen zu behaupten und soweit möglich auch zu belegen, die einen Vermögensverzicht ausschliessen. Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, trägt sie die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht oder gegen eine adäquate Gegenleistung hingegeben worden ist. Dabei genügt weder die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts noch Glaubhaftmachen, sondern es gilt der Beweisgrad

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 10 - der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Bei Beweislosigkeit, d.h. wenn es dem Leistungsansprecher nicht gelingt, einen (überdurchschnittlichen) Vermögensrückgang zu belegen oder die Gründe dafür rechtsgenügend darzutun, wird ein Vermögensverzicht angenommen und ein hypothetisches Vermögen sowie darauf entfallender Ertrag angerechnet (BGE 151 V 24 E. 4.3 S. 27, 146 V 306 E. 2.3.2 S. 308). 4. 4.1 Die Beschwerdegegnerin ermittelte, unter Berücksichtigung eines Vermögenszuflusses von Fr. 315'239.-- aus einer Erbschaft und einem im selben Jahr erzielten Erlös von Fr. 405'000.-- aus dem Verkauf der Liegenschaft in ..., per 31. Dezember 2013 ein Vermögen von insgesamt Fr. 727'344.-- (act. II 47 S. 14, 37 S. 4). In jenem Jahr sowie den Folgejahren kam es unbestrittenermassen zu einem bedeutenden Vermögensrückgang. Zu prüfen ist die Vermögensentäusserung als Vermögensverzicht im Sinne des ELG in den Jahren 2013 bis 2020 nach der höchstrichterlich festgehaltenen, jeweils periodengerechten Betrachtung (BGer 9C_667/2021 E. 6.2). Die Beschwerdeführerin vermochte mittels der mit Eingabe vom 15. Februar 2024 (act. II 35) eingereichten Bankkontoauszügen und Quittungen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nur teilweise nachzuweisen, wofür sie das Geld

verwendete: Die zunächst seitens der Beschwerdegegnerin als belegte Ausgaben anerkannten Reisekosten im Umfang von total Fr. 130'745.47 (act. II 35 S. 3-32, 39 S. 3, 36 S. 4, 37 S. 4) wurden in der dem angefochtenen Einspracheentscheid zu Grunde liegenden Berechnung (act. II 46 S. 5-8) zu Recht unberücksichtigt gelassen, sind solche Kosten – die im Übrigen teilweise auch Drittpersonen betrafen (vgl. act. II 35 S. 15 f., 35 S. 25-27) – im pauschalisierten Lebensunterhalt doch bereits enthalten und finden im mit dem Faktor 3.2 massgeblich erhöhten effektiven Lebensunterhalt Eingang (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern EL 200 2024 521 vom 18. März 2025 E. 3.4, Rz. 3532.12 WEL). Sodann lassen sich gestützt auf die Bankkontoauszüge (act. II 35 S. 33-173) nur vereinzelt grössere Ausgaben als nachgewiesen berücksichtigen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 11 - enthalten diese Auszüge doch hauptsächlich Buchungen für Wohnungsmiete, Telekommunikation, obligatorische Krankenversicherung, Energiekosten und Einkäufe im Detailhandel, mithin Aufwendungen, die ebenfalls bereits in den Lebenshaltungskosten enthalten sind. Da sich die Beschwerdeführerin grössere Beträge auszahlen liess und offenbar auch Bargeld nutzte (Beschwerde S. 5 f. Art. 4), konnte sie den Kaufnachweis für Konsumgüter und Dienstleistungen ausserhalb der allgemeinen Lebenshaltungskosten nur punktuell erbringen, womit die Gleichwertigkeit der Gegenleistung nicht geprüft werden kann (vgl. E. 3.4.1 hiervor). Die Beschwerdeführerin erklärte bereits nach der Erstanmeldung, keine Belege aufbewahrt bzw. diese entsorgt zu haben (act. II 11, 14). Vor diesem Hintergrund hat die Beschwerdeführerin die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen und ging die Beschwerdegegnerin folgerichtig von einem Vermögensverzicht aus (vgl. BGE 151 V 25 E. 4.3 S. 27, 146 V 306 E. 2.3.2 S. 308, Rz. 3532.09 WEL). 4.2 Im Einzelnen können gestützt auf die Bankkontoauszüge (act. II 35) folgende Ausgaben als nachgewiesen berücksichtigt werden:

Datum	Buchungstext	Betrag
17.01.2014	C. _____	45.00
25.04.2014	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Rückerstattung	-1'847.80
02.06.2014	Steuerverwaltung des Kantons Bern	600.00
29.08.2014	Steuerverwaltung des Kantons Bern	450.00
14.11.2014	Steuerverwaltung des Kantons Bern	450.00
Total 2014		
03.01.2013	Steuerverwaltung des Kantons Bern	121.95
09.01.2013	C. _____	45.00
09.01.2013	Steuerverwaltung des Kantons Bern	293.00
15.03.2013	D. _____	6'933.35
28.05.2013	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Rückerstattung	-204.75
29.05.2013	Steuerverwaltung des Kantons Bern	540.00
05.06.2013	E. _____ (Zahnarzt)	600.00
28.08.2013	Steuerverwaltung des Kantons Bern	410.00
17.09.2013	F. _____ (Augenoperation)	2'500.00
12.11.2013	C. _____	130.00
21.11.2013	Steuerverwaltung des Kantons Bern	410.00
21.11.2013	F. _____	2'722.30
02.12.2013	F. _____	2'500.00
24.12.2013	G. _____	625.85
24.12.2013	G. _____	615.40
24.12.2013	F. _____	2'697.95
Total 2013		

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 12 - Datum Buchungstext Betrag

Datum	Buchungstext	Betrag
27.01.2015	C. _____	45.00
03.02.2015	H. _____	110.00
28.05.2015	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Rückerstattung	-1'106.10
29.05.2015	Steuerverwaltung des Kantons Bern	520.00
07.09.2015	Steuerverwaltung des Kantons Bern	390.00
07.12.2015	Steuerverwaltung des Kantons Bern	390.00
Total 2015		
01.02.2016	C. _____	45.00
25.05.2016	Steuerverwaltung des Kantons Bern	260.00
25.05.2016	I. _____	540.00
27.05.2016	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Rückerstattung	-876.10
29.06.2016	I. _____	540.00
01.09.2016	Steuerverwaltung des Kantons Bern	200.00
02.08.2016	I. _____	540.00

01.09.2016 Steuerverwaltung des Kantons Bern 200.00 01.09.2016 I. _____ 216.00
 01.12.2016 Steuerverwaltung des Kantons Bern 200.00 Total 2016 1'864.90 Datum
 Buchungstext Betrag 31.01.2017 C. _____ 45.00 01.06.2017 Steuerverwaltung des
 Kantons Bern 60.00 31.08.2017 Steuerverwaltung des Kantons Bern 180.00 29.11.2017
 Steuerverwaltung des Kantons Bern 190.00 Total 2017 475.00 Datum Buchungstext Betrag
 31.01.2018 C. _____ 45.00 25.04.2018 Steuerverwaltung des Kantons Bern,
 Rückerstattung -231.45 31.05.2018 Steuerverwaltung des Kantons Bern 180.00 29.08.2018
 Steuerverwaltung des Kantons Bern 140.00 29.11.2018 Steuerverwaltung des Kantons Bern
 140.00 Total 2018 273.55 Datum Buchungstext Betrag 31.01.2019 C. _____ 45.00
 27.08.2019 Steuerverwaltung des Kantons Bern 140.00 02.12.2019 Steuerverwaltung des
 Kantons Bern 100.00 Total 2019 285.00 Datum Buchungstext Betrag 29.01.2020
 C. _____ 45.00 27.04.2020 Steuerverwaltung des Kantons Bern -347.35 Total 2020 0.00

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 13
 - 4.3 4.3.1 Die Aufstellung des Vermögenszuflusses und der zu berücksichtigenden,
 belegten Ausgaben (vgl. E. 4.2 hiervor) ist die erste Stufe der Berechnung. Daran
 anzuschliessen ist eine Betrachtung der effektiven Einnahmen aus der AHV-Altersrente
 im Vergleich zum Lebensunterhalt. Eine solche Analyse hat gemäss der höchstrichterlichen
 Rechtsprechung auch für die Jahre 2013 bis 2020 zu erfolgen (vgl. BGer 8C_12/2024 E.
 6.3.2, 6.3.3 f. und 6.4.1). Für die Bemessung des Verzichts orientierte sich die
 Beschwerdegegnerin zu Recht an Rz. 3532.10 ff. WEL bzw. dem analog anwendbaren Art.
 17d Abs. 2 ELV. Demnach ist, wenn ein bedeutender Vermögensrückgang vorliegt und
 die EL-beziehende Person nicht nachweisen kann, wofür sie das Geld verwendet hat,
 grundsätzlich (nach altem wie neuem Recht) von einem Vermögensverzicht auszugehen
 (Rz. 3532.09 WEL). Verfügten die EL-beziehende Person und ihre Angehörigen in den
 Jahren, in denen der Vermögensrückgang stattgefunden hat, über ein genügendes
 Einkommen, entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögens-
 rückgangs. Verfügten sie dagegen über ein ungenügendes Einkommen, entspricht der
 Vermögensverzicht lediglich der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang
 und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste (Rz.
 3532.10 WEL). Das Einkommen gilt als genügend, wenn es höher ist als ein anwendbarer
 Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt und als ungenügend, wenn es darunter liegt. Bei
 der Ermittlung des anwendbaren Pauschalbetrages und des Einkommens sind die
 EL-beziehende Person, ihr Ehegatte und diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die zum
 Zeitpunkt, in dem sich der Vermögensverzicht ereignete, minderjährig waren oder sich in
 Ausbildung befanden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hatten (Rz. 3532.11
 WEL). Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird hier ermittelt, indem der Betrag
 für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person nach Anhang 5.1 mit dem
 entsprechenden Faktor nach Anhang 8 (vorliegend 3.2) multipliziert wird (Rz. 3532.12
 WEL, Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG). Dies ergibt folgende Werte:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 14
 - Jahr Allg. Lebensbedarf Faktor Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt Einkommen
 (AHV-Altersrente) Manko Lebensunterhalt (aus Vermögen zu decken) 2013 19'210.00
 3.2 61'472.00 10'188.00 51'284.00 2014 19'210.00 3.2 61'472.00 10'188.00 51'284.00 2015
 19'290.00 3.2 61'728.00 10'224.00 51'504.00 2016 19'290.00 3.2 61'728.00 10'224.00
 51'504.00 2017 19'290.00 3.2 61'728.00 *10'224.00 51'504.00 2018 19'290.00 3.2
 61'728.00 10'224.00 51'504.00 2019 19'450.00 3.2 62'240.00 10'320.00 51'920.00 2020

19'450.00 3.2 62'240.00 10'320.00 51'920.00 *Entgegen der Berechnung der Beschwerdegegnerin (act. II 46 S. 3) betrug die AHV-Altersrente im Jahr 2017 nicht Fr. 10'244.--, sondern ausweislich der Akten (act. II 35 S. 154, 39 S. 31 Ziff. 2.22) weiterhin Fr. 10'224.--. 4.3.2 Der Vermögensverzicht präsentierte sich demnach wie folgt: Jahr Massgebendes Vermögen Vermögen per 31.12. Lebenshaltungskosten Belegter Vermögensrückgang Unbelegter Vermögensrückgang 2013 727'344.00 603'696.00 51'284.00 20'940.05 51'423.95 2014 603'696.00 483'078.00 51'284.00 0 69'334.00 2015 483'078.00 278'645.00 51'504.00 348.90 152'580.10 2016 278'645.00 257'026.00 51'504.00 1'864.90 0.00 2017 257'026.00 193'431.00 51'504.00 475.00 11'616.00 2018 193'431.00 160'137.00 51'504.00 273.55 0.00 2019 160'137.00 93'704.00 51'920.00 285.00 14'228.00 2020 93'704.00 n/a 51'920.00 0.00 n/a Total 299'181.95 Insgesamt resultiert ein Vermögensverzicht von Fr. 299'181.95. Unter Abzug der erstmals ab 2015 zu berücksichtigenden jährlichen Amortisation von Fr. 10'000.-- (Art. 17e ELV) ergibt sich ein im Zeitpunkt des geltend gemachten EL-Anspruchs im Jahr 2023 aufzurechnendes Verzichtsvermögen von Fr. 209'181.95 (Fr. 299'181.95 ./ Fr. 90'000.--) bzw. auch noch im Jahr 2025 ein solches von Fr. 189'181.95 (Fr. 299'181.95 ./ Fr. 110'000.--). Damit wurde die Reinvermögensschwelle, wie von der Beschwerdegegnerin zutreffend dargelegt, gemäss Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG von Fr. 100'000.-- in jedem der hier strittigen Kalenderjahre überschritten und es besteht ab 1. Juni 2023 kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 15 - 4.4 Folglich ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. August 2025 (act. II 46) im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. 5. 5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 5.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). 5.3 Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. (angesichts der Kostenlosigkeit des Verfahrens) Verbeiständung unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt. 5.3.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61, 9C_432/2010 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 21, 8C_22/2010 E. 6.1). 5.3.2 Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist ausgewiesen (Akten der Beschwerdeführerin [act. I] 3). Zudem kann das Verfahren nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden und die Notwendigkeit einer Rechtsverbeiständung ist zu bejahen. Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Verbeiständung vorliegend erfüllt. Das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin ist gutzuheissen und es ist ihr Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt beizuordnen. 5.3.3 Gemäss Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwäl-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 16 - tinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen

Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--. Mit Kostennote vom 1. Dezember 2025 macht Rechtsanwalt B. _____ einen Aufwand von 9.25 Stunden à Fr. 270.-- bzw. ein Honorar von Fr. 2'497.50 zuzüglich Auslagen von Fr. 74.95 sowie die Mehrwertsteuer von Fr. 208.35 (8.1 % auf Fr. 2'572.45) geltend, was nicht zu beanstanden ist. Folglich wird der tarifmässige Parteikostenersatz für dieses Verfahren auf Fr. 2'780.80 festgesetzt. Davon ist Rechtsanwalt B. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 1'850.-- (9.25 Stunden x Fr. 200.--) zuzüglich Auslagen von Fr. 74.95 und Mehrwertsteuer von Fr. 155.90 (8.1 % auf Fr. 1'924.95), total somit eine Entschädigung von Fr. 2'080.85, auszurichten. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin gegenüber dem Kanton Bern entsprechend den Voraussetzungen von Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 17 - Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung von Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt wird gutgeheissen. 3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Der tarifmässige Parteikostenersatz des amtlichen Anwaltes wird in diesem Verfahren auf Fr. 2'780.80 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwalt B. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 2'080.85 festgesetzte Entschädigung (inkl. Auslagen und MWST) vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO. 5. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen - Bundesamt für Sozialversicherungen - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Feb. 2026, EL 200 2025 608 - 4 - Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht

durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.